

Förderverein St. Martha
Engenhahn, Niederseelbach, Oberseelbach, Lenzhahn und Dasbach

Satzung (geändert am 28.03.2007)

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Martha e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 65527 Niedernhausen-Engenhahn
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Alleiniges Ziel des Vereins ist die sachliche, personelle und wirtschaftliche Unterstützung der kirchlichen, sozialen und religiösen Belange der katholischen Pfarrgemeinde Engenhahn, Niederseelbach, Oberseelbach, Lenzhahn und Dasbach, insbesondere deren Pfarrkirche und deren anderen Einrichtungen als Ort religiösen und kulturellen Lebens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mittel durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen. Ein Beitrag wird gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erhoben.
2. Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
3. Die Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats und des Verwaltungsrats der katholischen Pfarrgemeinde St. Martha werden mit ihrer Berufung in den jeweiligen Vorstand ex officio Mitglieder des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und ist bei Ablehnung verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt nach schriftlicher Kündigung drei Monate vor Ende des Kalenderjahres,
- durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der entsprechende Beschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, auch insoweit die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu vier (zuvor: drei) Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Der Gemeindepfarrer und der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderats sind ex officio Mitglied des Vorstands. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Der/die Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstands sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. In Angelegenheiten, die das Vereinsvermögen betreffen, ist eine Abstimmung mit dem/der Schatzmeister/in herbeizuführen.
5. Der Verein fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mindestens viermal im Jahr von dem Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Ausschüsse einzusetzen, und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichts,
 - Verwaltung und Beschlussfassung über das Vereinsvermögen,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr eines jeden Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Grundes es verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des entsprechenden Antrags einzuberufen. Auf den Grund der Einberufung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist beträgt auch hier zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands (außer den ex-officio-Vorstandsmitgliedern),
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des/des Schatzmeisters/in sowie der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl zweier Kassenprüfer,
 - Entscheidung über die Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Martha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

§9 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung trat am 28. Juni 2006 durch Unterzeichnung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins St. Martha e.V. in Kraft.

Niedernhausen-Engenhahn, am 28. März 2007